

10.5 Ordonanzgewehr

10.5.1.1 Ordonanzgewehr offene Visierung (Kennziffer 591):

Zugelassen sind alle Repetierwaffen für Zentralfeuermunition im Kaliber 6 mm bis 8 mm, die bis zum 31. Dezember 1963 in einer regulären Armee, Polizei, Grenzschutz oder Zoll über das Versuchsstadium hinaus eingeführt wurden.

Halbautomaten und Vollautomaten sind nicht zulässig.

10.5.1.2 Originalität

Der Nachweis der Originaltreue obliegt dem Schützen.

Nicht zugelassen sind speziell für militär- sportliche Zwecke eingeführte oder mit Zubehör verbesserte Ordonanz- (Dienst-) Gewehre.

Originalteile von Ordonanzwaffen dürfen nicht gegen verbesserte und nicht bei den Dienstbeschaffungsstellen eingeführte Teile ausgetauscht werden.

Mündungsfeuerblenden sind unzulässig.

Folgende Änderungen beeinträchtigen die Originalität nicht:

- a) Das Anbringen eines Balken- oder Dachkorns.
- b) Ein Trimmen des Abzuges ist erlaubt, wenn die Originalteile des Abzugsmechanismus erhalten bleiben. Der Abzugswiderstand im Moment der Auslösung darf nicht geringer als 1500 g sein. Hiervon ausgenommen ist das Ordonanzgewehr Schmidt-Rubin K31 der Bauartbedingt auf minimal 1300g einzustufen ist.
- c) Austausch des Laufes, solange Maße, Kaliber und Laufprofil dem Original entspricht.

10.5.1.3 Visierung:

Die Visierung muß in Form, Konstruktion und Aussehen dem Dienstlich geführten Original entsprechen.

Die offene Visierung ist gebildet aus einem Kimmenblatt mit halbrund-, V- oder Rechteckausschnitt sowie einem Balken- oder Dachkorn unabhängig des Waffentyps.

Zugelassen sind neben den Versionen der Schiebevisierkimmen Feinvisiereinsätze beim Schwedenmauser m/38, m/41 und m/41B, m/96 die Visiereinsätze m/38, SM m/55, SM m /58 sowie das Tunheden Visier.

Maßnahmen zur Verbesserung des Kontrastes sind nur erlaubt, soweit sie die Originalität und den Charakter der Visierung erhalten bleibt. Eine Schwärzung der Visierung zur Vermeidung von Reflektionen ist erlaubt.

Nachträglich montierte Seiten-/Höhenfeinjustierungen mit Lochlenden (Diopter) sowie deren Abarten sind nicht zulässig.

10.5.1.4 Schäftung:

Die Schäftung darf in ihrer optischen Erscheinung nicht verändert werden. Ein Nachbearbeiten der Bettung des Systems ist erlaubt. Eine Veränderung der Form der Beschläge bzw. das Weglassen von Beschlägen und Visierteilen ist nicht zulässig.

10.5.1.5 Trageriemen:

Trageriemen jeglicher Art sind Zulässig.

Der Trageriemen muss am Originalbügel befestigt sein. Handstopps in jeglicher Art sind nicht zulässig.

Die Nutzung des Trageriemens als Schießriemen ist nur im liegenden Anschlag zulässig. Bei Benutzung darf der Trageriemen, der an beiden Enden an der Waffe befestigt sein muß, um den die Waffe haltenden Arm geschlungen werden. Ein fixieren an der Bekleidung ist nicht zulässig.

Im Stehendanschlag ist die Nutzung des Trageriemens ist nicht gestattet, darf aber an der Waffe verbleiben.

10.5.1.6 Munition:

Zugelassen sind alle handelsüblichen Munitionen sowie wiedergeladenen Munitionen als Zentralfeuerpatronen. Magazin:

Es darf nur ein Magazin verwandt werden. Nach beenden jeder Serie ist das Magazin aus der Waffe zu entfernen sowie neu aufzupatronieren.

10.5.1.7 Klassen und Anschlagart:

Anschläge: offene Klasse (Kennzahl 591)

1. Anschlag: Liegend (Ziffer 6.1.2)
2. Anschlag: Stehend Freihand (Ziffer 6.1.1).

10.5.1.8 Schußzahl:

10 Schuss je Anschlag ; insgesamt 20 Schuß.

10.5.1.9 Schießzeit:

20 Minuten incl. Probeschüsse je Anschlagart. Beginnend mit dem Liegendanschlag.

10.5.1.10 Probeschüsse:

Es dürfen vor Beginn des Wertungsschießens beliebig viele Probeschüsse je Anschlagart abgegeben werden.

10.5.1.11 Bekleidung:

Das Tragen von Schießsportkleidung ist unzulässig.

Die Verwendung von dünnen Leder- o. glw. Handschuhen an beiden Händen ohne stützende sowie polsternde Eigenschaft ist zulässig. Ski- oder Motorradhandschuhe sind untersagt.

Das Tragen einer Schießbrille ist gestattet.

10.5.1.12 Scheibenart.

Gewehrscheibe 50/100 m Anlage 4